

Gemeinde Wallbach

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Wallbach

Das Bürgerhaus Wallbach ist mit seiner gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Wallbach. Es dient vornehmlich der Bevölkerung der Gemeinde Wallbach zu kulturellen und familiären Zwecken. Die Nutzung im Sinne des Gewerbegesetzes bzw. Gaststättengesetzes ist nicht erlaubt, Ausnahmen hierfür erteilt der Bürgermeister für den Fall dass eine Privatnutzung nicht vorliegt – Anmeldefrist von 3 Monaten – beachten. Die Nutzungsentgeltrechnung erfolgt außerhalb der Gebührenordnung und richtet sich nach den durchgeführten Veranstaltungen. Im Interesse der Benutzer ist deshalb die Beachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung erforderlich.

1. Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses Wallbach erteilt grundsätzlich die Gemeinde Wallbach.
2. Über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Benutzung entscheidet die Gemeinde Wallbach. Sie behält sich das Recht vor im Einvernehmen mit den Nutzern – Terminänderungen – vorzunehmen.
3. Die Nutzer haben ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der Gemeinde zu melden. Hier werden die Benutzungstermine in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Meldung registriert und vergeben. Ein entsprechender Nutzungsvertrag (gem. Anlage) ist abzuschließen.
4. Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt durch die Nutzer. Die Beauftragung eines Dritten ist zulässig.
5. Der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.
6. Der Nutzer verpflichtet sich, allen brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu entsprechen und soweit erforderlich, einen Brandsicherheitsdienst (§ 34 ThbKG) zu stellen. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.
7. Die Nutzer haben in den Räumen des Bürgerhauses Wallbach und in den Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räume beeinträchtigt.
8. Den Anweisungen der/des Beauftragten der Gemeinde Wallbach ist Folge zu leisten. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Nutzer ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu gestatten.
9. Gästen ist das Betreten der nicht gemieteten Räume ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde oder ihrer Beauftragten nicht gestattet.

10. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentums für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden die während der Durchführung der Veranstaltung, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihre Beauftragten und Besucher entstehen.
11. Ausschmückungen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenstände ist grundsätzlich nicht gestattet.
12. Für sämtliche vom Nutzer mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
Für nicht entfernte Gegenstände des Nutzers kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
13. Tiere dürfen in das Bürgerhaus nicht mitgebracht werden.
14. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen verboten. Das Gleiche gilt grundsätzlich für Abbrennen von Feuerwerk sowie den Umgang mit Feuer und offenen Licht.
15. Die technischen Anlagen und Geräte, z. B. Tonanlagen, Beleuchtungsanlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen usw. dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder nur von einem durch den Beauftragten – eingewiesenen Nutzer – bedient werden.
16. Das „Rauchen“ ist in den Veranstaltungsräumen nicht erwünscht.
17. Vorsätzliche Sachbeschädigungen jeder Art werden strafrechtlich verfolgt. Außerdem ist der angerichtete Schaden zu ersetzen.
18. Vor Nutzung ist ein Vertrag – 14 Tage vor Durchführung – der angemeldeten Veranstaltung abzuschließen.
19. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Auf Verlangen der Gemeinde sind sie zur sofortigen Räumung und Herausgabe der gemieteten Räume verpflichtet.
20. Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus tritt nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Wallbach,

H a r t u n g
Bürgermeister

